

Frauenblasorchester Berlin e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Frauenblasorchester Berlin“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Verein hat den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, Sinfonische Blasmusik unterschiedlicher Stile durch Veranstaltung regelmäßiger Proben, Konzerte und Auftritte zu pflegen, den musikalischen Nachwuchs zu fördern und kulturelle Wechselbeziehungen mit anderen Künstlerinnen einzugehen. Weiterhin ist die Ermöglichung orchestralen Zusammenspiels von Laienmusikerinnen unterschiedlichen Levels und die Förderung und Erhaltung von musikalischen Frauenräumen erklärtes Ziel. Über öffentliche Auftritte sowie damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit soll die Präsenz von Frauen in der Musik gefördert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung, keine Kapitalanleihen und auch keine Sachanlagen zurück.
- (4) Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht der Aufnahmesuchenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen einen Monat an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

§ 4 Ende der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt in Textform durch Erklärung des Vereinsmitgliedes gegenüber dem Vorstand.

Frauenblasorchester Berlin e.V.

Satzung

- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere – ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- (6) Beendigungen der Vereinsmitgliedschaften werden in geeigneter Form dokumentiert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder können zeitweilig verminderte Beitragssätze zahlen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand. Für den Antrag reicht die Textform.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die endgültige Nichtaufnahme einer Aufnahmesuchenden oder den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten etc.)
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch online stattfinden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

Frauenblasorchester Berlin e.V.

Satzung

- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer Versammlungsleiterin geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (8) Mitglieder können sich per Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten lassen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - der 1. Vorsitzenden,
 - der 2. Vorsitzenden,
 - der Schriftführerin und
 - der Kassenfrau
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (4) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes umfassen weiterhin
 - a Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins

§ 9 Vertretung nach außen

Bei Vornahme von Rechtsgeschäften kann der Verein nach außen hin durch eines der Vorstandsmitglieder allein vertreten werden.

§ 10 Verwendung von Mitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können für die Durchführung der unter § 8 (4) aufgeführten Aufgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand für die in der Satzung unter 8 (4) aufgeführten Leistungen wird in der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnausschüttung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Frauenblasorchester Berlin e.V.

Satzung

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Vereinszwecke gemäß § 2 dieser Satzung.

Allgemeiner Hinweis:

Redaktionelle Änderungen (Rechtschreibung, Grammatik) der eingereichten Satzungsänderungen, die gegebenenfalls vom Amtsgericht gefordert werden, können durch den Vorstand vorgenommen und eingereicht werden.

Satzung erstellt am 20.01.2004

Geändert am 22.10.2004 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Geändert am 15.04.2024 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Geändert am 19.09.2025 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Fassung: 19.09.2025